

Antrag

der AfD-Fraktion

Frostdüngung wieder ermöglichen

Der Landtag möge beschließen,

I. Der Landtag stellt fest:

In der kalten Jahreszeit unterliegt die Ausbringung von Düngemitteln nach § 5 der Düngerverordnung (DüV) strengen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich frostiger Witterungsbedingungen. Landwirte sind vor die Herausforderung gestellt, betriebswirtschaftlich und fachlich sinnvolle Düngezeitpunkte einzuhalten, ohne zugleich geltendes Recht zu verletzen. Die derzeitige Auslegung in Sachsen – das Totalverbot der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln – stellt Landwirte oft vor unlösbare Zielkonflikte zwischen Bodenschutz, Nährstoffeffizienz und praktikabler Bewirtschaftung.

- II. Die Staatsregierung wird ersucht, zu berichten welche Initiativen sie gegenüber der Bundesregierung eingeleitet hat, um das vom Europäischen Gerichtshof und der EU-Kommission geforderte wissenschaftliche Gutachten zur Unbedenklichkeit der Frostdüngung auf den Weg zu bringen.
- III. Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer länderspezifischen Zuständigkeit bei der Ausführung der Düngerverordnung (DüV) die Praxis der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu übernehmen und die Düngung auf Böden zuzulassen, die zwar über Nacht leicht gefroren, im Verlauf des Tages aber durchgängig vollständig frostfrei und aufnahmefähig sind.

Begründung:

Im Zuge der Novellierung der Düngerverordnung wurde die Definition des Begriffs „gefrorener Boden“ überarbeitet. Bis zum Jahr 2020 war es üblich, Nachtfroste auf tagsüber auftauenden Böden gezielt zu nutzen, um Düngemittel schonend auszubringen. Besonders auf schweren Böden sowie an Moorstandorten war dieses Vorgehen in der Praxis weit verbreitet und galt als fachlich sinnvoll. Nach Einschätzung der berufsständischen Vertretungen traten dabei nur geringe Verluste an gasförmigem Stickstoff auf, es kam nicht zu nennenswerten Fahrspurschäden und die Straßen blieben weitgehend sauber.

In einem Brief an den Sächsischen Landesbauernverband, den Landschaftsverband Sachsen e. V. und die Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen konstatiert das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), dass die derzeitige Situation hinsichtlich der Frostdüngung unbefriedigend sei, und verspricht den berufsständischen Vertretungen, initiativ auf die Bundesregierung einzuwirken, um die Frostdüngung wieder zu ermöglichen.

Das SMUL begründet dabei zudem, weshalb eine Frostdüngung nach geltendem EU- und Bundesrecht nicht möglich sei. Dass die frühere Regelung der DüV zur Aufbringung von Düngern praxisbewährt und auch im Einklang mit dem Bodenschutz stand, stellt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aber selbst fest.¹

Gemäß DüV ist die Umsetzung und Überwachung der Regelungen auch Angelegenheit der Bundesländer. Das Beispiel Bayern belegt, dass eine praktikable, am Schutz von Grundwasser und Boden orientierte Lösung im Rahmen des länderspezifischen Vollzugs möglich ist. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) lässt die Düngung dann zu, wenn der Boden lediglich über Nacht leicht gefroren war, im Tagesverlauf aber vollständig und durchgehend frostfrei wird und bleibt. Diese Handhabung ist keine Ausnahme von der DüV, sondern folgt einer eigenständigen Auslegung durch die LfL. Weder ist dabei die Düngerverordnung verletzt, noch werden Gewässer oder Böden gefährdet – vorausgesetzt, die aufnahmefähige Schicht des Bodens ist durchgängig frostfrei und es besteht kein Abschwemmungsrisiko. Insbesondere für Sachsen, mit vergleichbaren Witterungs- und Topografieverhältnissen wie in Bayern, ermöglicht diese Auslegung folgende Vorteile:

- Rechtzeitige Nährstoffversorgung der Pflanzenbestände im zeitigen Frühjahr
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Befahrung bei tragfähigem Untergrund
- Verringerung von Risiken bei Witterungsumschwüngen für die Kulturen
- Harmonisierung beim Vollzug der DüV

Dresden, 01.09.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 01.09.2025

¹ Siehe Drs. 8/2530.